

ENTWURF 10.02.2025

**Verordnung
über das Leichenwesen im Bereich der Stadt Füssen
(Leichenordnung)**

Vom XX.XX.2025

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung über das Leichenwesen:

§ 1 Anmeldepflicht

(1) Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Füssen ist spätestens an dem auf den Todestag folgenden Werktag bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Füssen schriftlich anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der Ehegatte, die Ehegattin, der eingetragene Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin und die Verwandten nach dem Grad ihrer Verwandtschaft;
2. der-/diejenige, in dessen/deren Anstalt oder Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Sobald eine Person den Sterbefall gemeldet hat, entfällt die Anzeigepflicht der anderen Verpflichteten.

(3) Durch die Anzeige bei der Friedhofsverwaltung (Abs. 1) werden die vorgeschriebenen Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz gegenüber dem Standesamt sowie nach dem Infektionsschutzgesetz gegenüber der Gesundheitsbehörde nicht berührt.

§ 2 Leichenbesorgungsunternehmen, Leichenbesorger

(1) Die gesamten, die Leichenbesorgung und den Leichentransport umfassenden Verrichtungen dürfen von privaten gewerblichen Bestattern und Leichenbesorgern nur ausgeführt werden, wenn sie ihren Betrieb nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) angezeigt haben.

(2) Bestatter und Leichenbesorger mit auswärtigem Unternehmenssitz, die in Füssen Leichen abholen oder als Bestatter tätig werden, müssen die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet – auch im Einzelfall – bei der Stadt Füssen – Friedhofsverwaltung anzeigen und die behördliche Empfangsbescheinigung der Betriebsanzeige (§ 15 GewO) vorlegen. Die Anzeige bei der Friedhofsverwaltung

muss vollständige Angaben über Namen und Anschrift des Firmeninhabers enthalten. Die mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen müssen ihre Firmenzugehörigkeit nachweisen können.

(3) Leichenbesorger im Sinne dieser Verordnung sind die Personen, welche die Leichenbesorgung persönlich vornehmen, gleichgültig, ob sie dies selbstständig oder in abhängiger Stellung tun.

§ 3 Pflichten der Leichenbesorgungsunternehmen

(1) Nach Annahme eines Auftrages zur Besorgung oder zum Transport einer Leiche haben die Leichenbesorgungsunternehmen dafür zu sorgen, dass die Bestattung unter Einhaltung aller Vorschriften fachgerecht vorbereitet wird.

(2) Sie haben insbesondere den Auftraggeber/die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, dass

1. die Leichenschau durch einen Arzt unverzüglich zu veranlassen ist, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen.
2. bei natürlichem Tod die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung mit Durchschrift unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesamt zuzuleiten ist,
3. die Erd-, Feuerbestattung bzw. Leichenüberführung bei der Stadt Füssen – Friedhofsverwaltung anzumelden ist und mit dieser Zeit und Ort der Beisetzung oder der Überführung zu vereinbaren sind.
4. bei den verschiedenen Aufbaumöglichkeiten des § 4 Abs. 2 Fristen einzuhalten sind (§§ 4 bis 6)

§ 4 Einsargung, Leichenhausbenutzung

(1) Jede Leiche ist nach der Leichenschau unverzüglich und, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, noch am Sterbeplatz in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen.

(2) Nach der Einsargung können Verstorbene, bei denen aus infektionshygienischer Sicht keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, in Wohnhäusern, Kirchen, Krankenhäusern, Altenheimen, öffentlichen Leichenräumen oder gleich geeigneten privaten Leichenräumen (§ 5 Satz 2) in würdiger Weise offen aufgebahrt werden. Die Aufbahrung im eingesargten Zustand außerhalb von Leichenräumen ist unter Wahrung der Würde auf die ersten drei Tage nach Eintritt des Todes begrenzt. Die würdige Aufbahrung ohne Einsargung des/der Verstorbenen ist nur am Sterbeort bis maximal einen Tag zulässig.

(3) Über die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung von Verstorbenen mit einer Infektionskrankheit entscheidet das Gesundheitsamt im Landratsamt Ostallgäu.

(4) In Ausnahmefällen können die Fristen des Abs. 2 auf Antrag der Angehörigen von der städtischen Friedhofsverwaltung verlängert werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis bescheinigt wird, dass Bedenken hiergegen nicht bestehen.

§ 5 Pflicht zur Leichenraumbenutzung

Spätestens 72 Stunden nach dem Tod im Stadtgebiet Füssen ist der Leichnam in die Leichenhalle des städtischen Waldfriedhofs (während der üblichen Dienststunden der

Friedhofsverwaltung) oder in einen anderen geeigneten Raum zu überführen, der ausschließlich der Aufbahrung oder der Aufbewahrung von Leichen dient. Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten und den weiteren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren.

§ 6 Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung

(1) Die Urne bzw. der Sarg eines Verstorbenen, die auf dem städtischen Waldfriedhof beigesetzt werden soll, ist mindestens eine Stunde vor der festgesetzten Beisetzung in das städtische Leichenhaus des Waldfriedhofes zu bringen. Die Urne eines Verstorbenen, die auf dem städtischen Friedhof Hopfen am See beigesetzt werden soll, ist mindestens eine Stunde vor der festgesetzten Beisetzung in die Aussegnungshalle Hopfen am See zu bringen. Dies ist rechtzeitig zuvor der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten anzumelden.

(2) Eine Leiche, die feuerbestattet wird, ist spätestens 72 Stunden nach dem Tode (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet) in ein Krematorium zu verbringen.

(3) Die städtische Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen der Vorschriften von den Absätzen 1 und 2 genehmigen.

(4) Bei der Übergabe der Leiche an die städtische Friedhofsverwaltung muss am Sargdeckel sowohl innen als auch außen an der Kopfseite ein Sargzettel mit folgenden Angaben sicher befestigt sein:

- Name und Alter des/der Verstorbenen,
- Geburts- und Todestag,
- Bestattungsort (Friedhof),
- ggf. deutlicher Hinweis auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit durch den Vermerk „Infektiös“ oder „Hochkontagiös“ (§ 7 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 BestV).

Die Anbringung der Sargzettel obliegt den Leichenbesorgern.

§ 7 Leichenüberführung nach auswärts, Vorfahrtspflicht

(1) Vor Überführung einer Leiche vom Stadtgebiet Füssen nach auswärts ist das überführende Unternehmen verpflichtet, auf dem städtischen Waldfriedhof, Augsburgener Straße 62 vorzufahren, um die ordnungsgemäße Einsargung und das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Überführung überprüfen zu können. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Vorfahrt ist nur zu den Geschäftszeiten der Friedhofsverwaltung -Außenstellenvor Ort möglich.

(3) Über Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht in begründeten Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Fehlgeburten, Föten und Embryonen, Körper- und Leichenteile

Fehlgeburten (Art. 6 Abs. 1. Satz 2 BestG) und Föten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen sind unverzüglich dem städtischen Friedhof zu übergeben, um dort zur Ruhe gebettet zu werden. Gleiches gilt für die Asche kremierter Fehlgeburten. Die städtische Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen. Insbesondere gilt diese Übergabepflicht nicht für die regelmäßigen Gemeinschaftsbestattungen, die monatlich durchgeführt werden. Bei Fehlgeburten sind der Vor- und Zuname und die Wohnungsanschrift der Mutter, sowie das Alter der Leibesfrucht anzugeben.

Körper- und Leichenteile (Art. 6 Abs. 3 BestG) sind, wenn sie nicht sonst gemäß Art 6 Abs 3 des BestG schicklich beseitigt werden, dem städtischen Friedhof zur Beisetzung zu übergeben.

§ 9 Behördliche Aufsicht

(1) Alle bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzten Personen sowie die Bestattungsunternehmen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet der Aufsicht durch die Stadt Füssen – Friedhofsverwaltung.

(2) Das Gesundheitsamt im Landratsamt Ostallgäu kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 seine Anzeigepflicht verletzt,
2. entgegen § 2 Leichenbesorgungen oder Leichentransporte unbefugt durchführt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 die Bestattung nicht den Vorschriften gemäß oder nicht fachgerecht vorbereitet oder entgegen § 3 Abs. 2 die Hinweise nicht erteilt,
4. den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt, indem er/sie die Art und Weise oder die Fristen der Aufbahrung missachtet,
5. entgegen § 5 die Pflicht zur Leichenraumbenutzung 72 Stunden nach Eintritt des Todes missachtet oder Leichen in ungeeigneten Räumen aufbahrt oder aufbewahrt,
6. entgegen § 6 den Sarg bzw. Urne eines Verstorbenen nicht rechtzeitig dem Friedhof (Abs. 1) oder dem Krematorium (Abs. 2) übergibt oder entgegen Abs. 3 die Sargzettel hat nicht vollständig ausgefüllt hat und/oder keinen Vermerk „Infektiös bzw. Hochkontagiös gemäß § 7 Abs. 1 und 2 BestV angebracht hat,
7. entgegen § 7 vor der Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf dem städtischen Waldfriedhof vorfährt.

§ 11 Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben Vorschriften, die sich außerhalb dieser Verordnung mit dem Leichenwesen befassen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die Bestattungsverordnung, die Friedhofsatzung und das Infektionsschutzgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Füssen,

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister